

## MERKBLATT ZUR AUSKUNFTSBESCHEINIGUNG

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes. Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben jedoch die Möglichkeit, die ihnen zugefallene Erbschaft auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt **drei Monate**. Die Ausschlagung wird meistens dann in Betracht gezogen, wenn der Nachlass überschuldet ist, d.h. wenn die Schulden des Erblassers dessen Vermögen übersteigen.

Genügen die Auskünfte beim Betreibungsamt und beim Steueramt nicht zur Beurteilung der Überschuldung und erteilen die Banken nicht freiwillig Auskünfte, kann beim Gericht eine sog. Auskunftsbesccheinigung verlangt werden. Mit dieser können die Erben weitere Auskünfte bei Banken, Behörden usw. einholen, ohne bereits das aufwendigere, teurere und länger dauernde Verfahren zur Ausstellung einer Erbbescheinigung einzuleiten.

Es empfiehlt sich, die notwendigen Erkundigungen unverzüglich einzuholen, da die Ausschlagungsfrist durch das Bestellen der Auskunftsbesccheinigung nicht verlängert wird.

Die Ausstellung einer Auskunftsbesccheinigung ist mit Kosten verbunden: Es wird eine Gerichtsgebühr zwischen Fr. 300.– und Fr. 700.– erhoben, wobei unter anderem auf das Nachlassvermögen und den Zeitaufwand abgestellt wird. Zudem werden die für beigezogene Dokumente und Auskünfte angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Sie erleichtern das Verfahren, wenn Sie das Formular "Bestellung Auskunftsbesccheinigung" vollständig ausfüllen. Sollten Sie im Besitz von aktuellen Zivilstandsurkunden (z.B. Todesschein, Familienschein) der verstorbenen Person sein, wollen Sie diese bitte ebenfalls im Original einreichen.